

[Zeugnis Einführungsphase]

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

ZEUGNIS

für _____
Vor- und Zuname¹

Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufe _____)

Schuljahr _____/_____, _____. Halbjahr

Versäumte Stunden: _____, davon unentschuldigt: _____ Stunden

Leistungen²

I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

Deutsch _____

Fremdsprachen _____

Künstlerische Fächer _____

II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

III. Mathematisch-naturwissenschaftlich- technisches Aufgabenfeld

Mathematik _____

IV. Fächer ohne Aufgabenfeldzuordnung

Religionslehre _____

Sport _____

V. Weiterer Unterricht in Vertiefungskursen³

Bei Halbjahreszeugnissen:

Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten⁴

¹) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses

²) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)

³) Qualifizierende Bemerkungen gemäß § 16 Absatz 3 APO-GOST (2027): „mit Erfolg teilgenommen“, „teilgenommen“, „nicht teilgenommen“

⁴) Nach Entscheidung der Versetzungs-/Jahrgangsstufenkonferenz

2. Seite des Zeugnisses für

Bemerkungen

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement

Beschluss der Jahrgangsstufenkonferenz:

Versetzt/Nicht versetzt¹ in das 1. Jahr der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe ____)

Ort, Datum

(Siegel)

Schulleiter/in oder Vertretung

Jahrgangsstufenleiter/in

Kenntnis genommen

Unterschrift der Eltern² bzw. der/des volljährigen Schülerin/Schülers

Wiederbeginn des Unterrichts

Datum, Uhrzeit

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule

Name und Anschrift der Schule

zu erheben.

Schulnummer:

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt.